

QUALITÄTS-STANDARDS FÜR SYSTEMAUFSTELLUNGSARBEIT¹

Inhalt:

1. Einleitung

1.1. Ziele dieser Qualitätsstandards

1.2. Vorbemerkungen zu den Qualitätsstandards

1.3. Der Begriff *Qualität* aus der Sicht des **Öfs**

1.4. Der Begriff Systemaufstellung (SyA)

1.4.1. Elemente der SyA

1.4.2. Funktion der SyA

1.4.3. Anwendung von SyA

1.4.4. Anwendungsbereiche für SyA

2. Qualitätsstandards für AnwenderInnen von SyA im Bereich von Psychotherapie (Pth) und psychosozialer Beratung (psB)

2.1. Persönliche Grundvoraussetzungen

2.2. Grundfertigkeiten und SyA-Kompetenz

2.3. Einhalten des Verhaltenskodex

2.4. Kriterien für das Profil eines Systemaufstellers/einer Systemaufstellerin im Pth- und psB-Kontext

2.4.1. Berufliche Grundqualifikation

2.4.2. Nachweis von Berufserfahrung

2.4.3. Nachweis über das Mindestalter

2.4.4. Nachweis der Aus- bzw. Fortbildung oder Praxis im Leiten von Gruppen

2.4.5. Weiterbildungen in SyA

2.4.6. Selbsterfahrung mit SyA

2.4.7. Praxisnachweis in SyA

2.4.8. Nachweis der Reflexion der eigenen Aufstellungstätigkeit

3. Mitgliedschaft beim **Öfs**

3.1. Regelung für SystemaufstellerInnen, die sich vor den ersten Weiterbildungsangeboten qualifiziert haben

3.2. Aufnahmeverfahren für SystemaufstellerInnen im Pth- und psB-Kontext

3.3. Aufbau der Liste der **Öfs**-zertifizierten SystemaufstellerInnen

3.4. Selbstauskunftsbogen

¹ Stand Mai 2017

1. Einleitung

1.1. Ziele dieser Qualitätsstandards

Diese Qualitätsstandards sollen den KlientInnen bei der Auswahl von SystemaufstellerInnen in verschiedenen Anwendungsbereichen eine Orientierung geben. Für SystemaufstellerInnen sollen sie ein Maßstab sein, an dem sie ihre Arbeit und ihre Weiterbildung ausrichten können.

1.2. Vorbemerkungen zu den Qualitätsstandards

Die SystemaufstellerInnen, die auf dem Internet-Portal des **Öfs** vorgestellt werden, wurden nach den Kriterien dieser Qualitätsstandards überprüft. Bei durchaus eingehender Prüfung aller Kriterien kann das **Öfs** jedoch nicht in jedem Fall garantieren, dass diese Standards eingehalten werden. Falls es zu Kritik an der Arbeit eines Systemaufstellers/einer Systemaufstellerin kommt, steht die **Öfs**-Ombudsstelle zur Verfügung.

Die Qualitätsstandards werden dem Stand der Weiterentwicklung der Systemaufstellungen (SyA) kontinuierlich angepasst. Wir gehen davon aus, dass die SyA eine berufs- und methodenergänzende Vorgangsweise ist. Die Anwendungsbereiche, in denen sie genutzt wird, haben oft selbst Qualitätsstandards, die auch bei der Anwendung von Systemaufstellungen gültig bleiben.

1.3. Der Begriff *Qualität* aus der Sicht des **Öfs**

Qualität ist die Güte eines Produktes oder einer Dienstleistung im Hinblick auf seine/ihre Eignung und seinen/ihren Nutzen für die KlientInnen/KundenInnen. Das Durchführen einer Systemaufstellung ist eine Dienstleistung.

- Qualitätsstandards sind ein Bewertungsmaßstab für professionelle Dienstleistungen
- KlientInnen/KundInnen sollen die Möglichkeit haben, die Qualität der Dienstleistung im Vorfeld einschätzen zu können.
- Qualität heißt – in Bezug auf die Nützlichkeit der angebotenen Dienstleistung – die Unterscheidung zwischen „für mich besser oder für mich schlechter“ treffen zu können.
- Qualitätsstandards helfen, Fehler und nicht auftragsgerechte Dienstleistungen zu erkennen und zu vermeiden.

1.4. Der Begriff *Systemaufstellung* (SyA)

1.4.1. Elemente der SyA

Die Systemaufstellung ist eine Vorgehensweise, die aus folgenden Elementen besteht:

- eine Fragestellung, der ein Anliegen zugrunde liegt. Bei ihrer Behandlung bzw. Lösung ist der Fragesteller/die Fragestellerin beteiligt.
- ein System von Elementen, mit dem das Anliegen behandelt werden kann
- die Auswahl von Symbolen oder StellvertreterInnen für diese Elemente
- die räumliche Darstellung des Systems und seiner Elemente mithilfe der ausgewählten Symbole oder StellvertreterInnen
- der Prozess, der über das räumliche Darstellen und Entwickeln von Positionen, Bedeutungen und Beziehungsqualitäten abläuft. Dabei eröffnen sich neue Sichtweisen auf das Problem und auch auf mögliche Lösungen. Neue Antworten auf die ursprüngliche Fragestellung können so gefunden werden (von Problemsystemen zu Ressourcen- bzw. Lösungssystemen).

1.4.2. Funktion der SyA

Systemaufstellungen ermöglichen:

- das Aufzeigen und Klären des Anliegens,
- das Sichtbarmachen von Beziehungsstrukturen und systembezogenen Wirkungszusammenhängen aus der derzeitigen Sichtweise des Klienten/der Klientin,
- das Klären der Bedeutungsgebung aus dem bisherigen Erfahrungsraum des Klienten/der Klientin,
- das Entwickeln von Lösungsansätzen in Bezug auf die Fragestellung oder das Anliegen, die zu neuen Sicht- und Verhaltensweisen sowie zu neuen Handlungsoptionen führen können,
- das Bestärken und Unterstützen im Hinblick auf die neu gefundenen Lösungswege.

1.4.3. Anwendungsbereiche für Systemaufstellungen

Systemaufstellungen eignen sich zur Abklärung und Auflösung

- intrapersoneller,
- interpersoneller,
- zwischen und in Systemen liegender Anliegen und Fragestellungen.

Anwendungsbereiche sind:

- Psychotherapie und psychosoziale Beratung (Pth + psB)
- berufliche Anwendungsbereiche (Systemische Organisationsaufstellungen in Organisationen und anderen Arbeitskontexten wie Supervision, Coaching, Organisationsberatung etc.)
- weitere Anwendungsbereiche wie: Pädagogik, Mediation, Philosophie, Kunst usw.

2. Qualitätsstandards für AnwenderInnen von Systemaufstellungen (SyA) im Bereich von Psychotherapie (Pth) und psychosozialer Beratung (psB)

Diese Qualitätskriterien betreffen AnwenderInnen von Systemaufstellungen im Gruppensetting von Pth+psB) (

2.1. Persönliche Grundvoraussetzungen

- berufliche Grundqualifikation gemäß Punkt 2.4.1.
- Nachweis von Berufserfahrung gemäß Punkt 2.4.2.
- Nachweis über das Mindestalter gemäß Punkt 2.4.3.

2.2. Grundfertigkeiten und SyA-Kompetenz

- Nachweis der Aus- bzw. Fortbildung und/oder einer ausreichenden Praxis des Leitens von Gruppen gemäß Punkt 2.4.4.
- Selbsterfahrung mit SyA gemäß Punkt 2.4.5.
- Weiterbildungen im Systeme-Stellen gemäß Punkt 2.4.6.
- Praxisnachweis im Systeme-Stellen gemäß Punkt 2.4.7.
- Nachweis von Reflexion der eigenen Aufstellungstätigkeit gemäß Punkt 2.4.8.

2.3. Einhalten des Verhaltenskodex

- Im Bewusstsein der Menschenwürde verhält sich der Systemaufsteller/die Systemaufstellerin im Pth + psB-Kontext achtsam, wertschätzend, respektvoll, neutral und allparteilich gegenüber den KlientInnen und allen an der SyA Teilnehmenden.

- Er/sie prüft, ob die eigene fachliche Kompetenz zur professionellen Bearbeitung des Anliegens mit Hilfe der SyA ausreicht. Der Systemaufsteller/die Systemaufstellerin stellt sicher, dass das Anliegen im jeweiligen Setting bearbeitet werden kann.
- Den KlientInnen werden die Möglichkeiten und Grenzen der SyA dargelegt und es wird für Vertraulichkeit der Inhalte gesorgt.
- Der Systemaufsteller/die Systemaufstellerin hat die Verantwortung für die Leitung bzw. Gestaltung des Prozesses.
- Er/sie nimmt regelmäßig an Fortbildung und Supervision/Intervision teil.
- SystemaufstellerInnen verhalten sich untereinander respektvoll und kooperativ. Sie bemühen sich im Wettbewerb um Fairness und Kollegialität.
- Sie wahren und fördern durch ihre Haltung und ihre Arbeitsweise das Ansehen der SyA.

2.4. Kriterien für das Profil eines Systemaufstellers/einer Systemaufstellerin im Pth+PsB-Kontext

2.4.1. Berufliche Grundqualifikation

- PsychotherapeutInnen
- Ärzte/Ärztinnen für psychotherapeutische Medizin
- Lebens- und SozialberaterInnen
- PsychologInnen mit folgenden Zusatzqualifikationen:
 - 260 Stunden Theorie & Methodik der (psychosozialen) Beratung
 - 120 Stunden Gruppenselbsterfahrung
 - 100 Stunden Krisenintervention inkl. Diagnostik und Traumaarbeit
 - 80 Stunden Gruppensupervision der Beratungstätigkeit
 - 50 Stunden Einzelselbsterfahrung (bei max. 2 PsychotherapeutInnen, Lebens- und SozialberaterInnen, Ärzten/Ärztinnen für psychotherapeutische Medizin)
 - 20 Stunden Einzelsupervision der Beratungstätigkeit

Alle, in deren Berufsbild die Behandlung psychisch bzw. psychosomatisch erkrankter Menschen nicht beinhaltet ist, verpflichten sich, mit ihren KlientInnen in einem Vorgespräch die psychische Belastbarkeit abzuklären. Im Falle eines krankheitswertigen psychischen Zustandsbildes sind sie verpflichtet, diese KlientInnen an entsprechende Spezialisten weiterzuleiten.

2.4.2. Nachweis von Berufserfahrung

- 3 Jahre Berufserfahrung (mindestens 400 Stunden) als ausübender Psychotherapeut/ausübende Psychotherapeutin
- 3 Jahre Berufserfahrung (mindestens 400 Stunden) als Arzt/Ärztin für psychotherapeutische Medizin
- 3 Jahre Berufserfahrung (mindestens 600 Stunden) als ausübender Lebens- und Sozialberater/ausübende Lebens- und Sozialberaterin nach Abschluss der Ausbildung und Nachweis der Gewerbeberechtigung **oder**
- 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung + Nachweis eines Abschlusszertifikates einer Lebens- und Sozialberater-Ausbildung + Nachweis der für die Gewerbeberechtigung erforderlichen Kriterien (s. Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung vom 14. Februar 2003)
- PsychologInnen: 3 Jahre beratende Berufserfahrung (mindestens 600 Stunden)

2.4.3. Nachweis über das Mindestalter

- mindestens 30 Jahre

2.4.4. Nachweis der Aus- bzw. Fortbildung oder Praxis im Leiten von Gruppen

- mindestens 7 Tage Aus- bzw. Fortbildung in Methodik und Didaktik + 25 Tage Praxis im Leiten von Gruppen **oder**
- mindestens 35 Tage (à 8 Einheiten) Praxis im Leiten von Gruppen innerhalb der letzten 5 Jahre

2.4.5. Weiterbildungen in SyA

1. innerhalb eines Weiterbildungscurriculums **oder**

2. im Modulsystem bei unterschiedlichen AnbieterInnen

- mindestens 15 Tage (120 Einheiten) Theorie & Methodik von SyA
- mindestens 9 Tage (72 Einheiten) Teilnahme an Selbsterfahrungsseminaren in SyA
- mindestens 5 Tage (40 Einheiten) Supervision
- mindestens 5 Selbstlerntage (40 Einheiten), z.B. Peergroup oder Intervision
- mindestens 6 Tage (48 Einheiten) teilnehmende Beobachtung (Hospitation)

2.4.6. Selbsterfahrung mit SyA

- Nachweis über mindestens 5 Aufstellungen (davon mindestens 2 im Gruppensetting) zu eigenen Themen, wovon 2 Aufstellungen zum eigenen Familiensystem (sowohl als auch Herkunfts- und Gegenwartssystem) sein sollen.

2.4.7. Praxisnachweis in SyA

- eigenständige Durchführung von mindestens 100 selbst geleiteten Systemaufstellungen im Gruppensetting

2.4.8. Nachweis von Reflexion der eigenen Aufstellungstätigkeit

- durch Intervention, Supervision oder Lernwerkstatt
 - seit mindestens einem Jahr
 - mindestens 4 Tage (32 Einheiten) pro Jahr
 - Interventionskolleginnen bzw. Supervisorinnen haben SyA-Feldkompetenz

3. Mitgliedschaft bei Öfs

3.1. Regelung für SystemaufstellerInnen, die sich nicht durch zertifizierte Weiterbildungsangebote qualifiziert haben

SystemaufstellerInnen im Pth + psB-Kontext, die sich nicht durch zertifizierte Weiterbildungsangebote qualifiziert haben, werden individuell geprüft.

3.2. Aufnahmeverfahren für System-AufstellerInnen im Pth + psB-Kontext

- Grundlage für das Aufnahmeverfahren ist der Selbstauskunftsbogen und die beigelegten Bestätigungen und Nachweise.
- Die Unterlagen werden von einem Aufnahmeteam² geprüft.
- Die Zusammensetzung des Aufnahmeteams richtet sich nach regionalen und fachlichen Kriterien.
- Abhängig von der Qualität der eingereichten Unterlagen kann (telefonisch, per E-Mail oder persönlich) ein Aufnahmegespräch erfolgen.

² Die Mitglieder des Aufnahmeteams erfüllen die erforderlichen Qualitätskriterien des **Öfs** und sind als zertifizierte SystemaufstellerInnen gelistet.

- Die im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren entstehenden Kosten (Bearbeitungsgebühr € 150,-) trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.
- Alle fünf Jahre ist dem Qualitätsteam ein Nachweis von mindestens 20 Stunden Fortbildung, Intervision oder Supervision pro Jahr bekannt zu geben und wird stichprobenartig von den Qualitätsbeauftragten des **Öfs** überprüft.
- Wurde der Fortbildungsverpflichtung nicht nachgekommen, erfolgt ein Gespräch durch eine/n der Qualitätsbeauftragte/n des **Öfs** und kann die Listenzugehörigkeit nach Vorstandsbeschluss entzogen werden.
- Die Listenmitglieder verpflichten sich, die geltenden Qualitätsstandards anzuerkennen und einzuhalten.
- Für eingehende Beschwerden unterhält der Verein eine Ombudsstelle.
- BewerberInnen, die die Kriterien erfüllen, erhalten ein Anerkennungsschreiben und werden nach Eingang der jährlich zu leistenden Kosten für die Interneteintragung auf der **Öfs** Homepage www.forum-systemaufstellungen.at (ebenfalls € 150,-) auf der Liste im Pth + psB-Kontext geführt.

3.3. Aufbau der Liste

- Ein Selbstauskunftsbogen dient als Grundlage des Aufnahmeverfahrens.
- Bestimmte Teile des Selbstauskunftsbogens dienen als Grundlage für das persönliche Internet-Profil.

3.4. Selbstauskunftsbogen

Den **Öfs**-Selbstauskunftsbogen finden Sie als download auf unserer Website.